

Die „Abenteurer“ des Schriftstellers Karl May.

Eine Niederlage im Gerichtssaale.

Karl May, der gelesenste Jugendschriftsteller unsrer Zeit, der allen Konkurrenten in diesem Gebiete den Rang abgelaufen hat, stand gestern als Kläger vor einem Berliner Gericht und verließ es durch die Freisprechung seines Gegners als Angeklagter und als Verurteilter. Die Tatsache wird nicht verfehlen, in ganz Deutschland lebhaftes Aufsehen zu machen. Zwar ist zwischen dem Privatleben eines Schriftstellers und seiner literarischen Produktion kein so zwingender Zusammenhang, daß die Bücher notwendig schlecht sein müssen, wenn ihr Autor bürgerlich sich verfehlt hat. Aber der Fall May beschäftigt die literarische Welt, insbesondere die Kreise der Schulmänner schon seit Jahren. Sie hatten ihm viele und wohlberechtigte Vorwürfe zu machen, denn er wirkte auf die Jugend nicht innerlich fördernd und erhebend, sondern berauschend wie der Fusel auf die alten Brantweinrinker. Phantastisch über die Maßen, brutal und grausam peitschte er die Kinderphantasie auf, ohne ihr, wie die alten echten Meister der Jugendgeschichten, vollends gar wie die Cooper, Marriot, eine gesunde Nahrung zuzuführen. May, der als Verfasser blutrünstiger Kolportageromane begonnen hat, ist auch der Kolportageromanschreiber für die Jugend, und fruchtlos sind bisher alle Bemühungen geblieben, seinen Einfluß abzuschwächen. Auch der Kampf, den der „Kunstwart“ schon vor Jahren gegen ihn eröffnet hat und der immerhin die wohltätige Folge hatte, daß Karl Mays Bücher wenigstens aus den Schulbibliotheken verschwanden, hat ihn nicht so zurückgedrängt, wie es zu wünschen war. Nun aber wird er wohl auch den sehr vielen nachsichtigen Kritikern als der Schädling erscheinen, als welchen ihn so viele berufene Pädagogen schon lange bezeichnet haben, und dies ist die bedeutsamste Folge des Prozesses, mögen sich im übrigen auch die Einzelheiten des Privatlebens Mays mehr oder weniger bewahrheiten. Dies ist sein wertvollstes Ergebnis.

Nachstehend der telegraphische Bericht über die Gerichtsverhandlung.

Berlin, 12. April. (Privattelegramm.) Ein merkwürdiger Prozeß spielte sich heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg ab. Kläger war der Verfasser der berüchtigten Abenteurerromane Karl May in Dresden, Beklagter der Sekretär der sogenannten „Gelben Gewerkschaften“, der Schriftsteller Lebrus.[sic!] (Die „Gelben Gewerkschaften“ sind eine Art Konkurrenz gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaften.) Als Verteidiger des Angeklagten Lebrus fungierte der konservatige Rechtsanwalt Paul Brederek. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten Lebrus an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, worin der Angeklagte von dem Privatkläger May als einem geborenen Verbrecher spricht. In der heutigen Verhandlung gab Lebrus zu, diesen Brief geschrieben zu haben. Er behauptet aber, in Wahrnehmung berechtigten Interesses gehandelt zu haben, und schildert den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung mit Rücksicht auf sein Vorleben wohl passe.

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Rechtsanwalt Brederek die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viele schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen gebornen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugebe, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so sei es doch für diesen Gradmesser von wesentlicher Bedeutung, ob May tatsächlich so erhebliche Vorstrafen erhalten habe. Wir behaupten, so fuhr der Verteidiger fort, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt hat, daß er dann als junger Lehrer zu Weihnachten nach Hause gekommen war und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht habe, die er beide seinem Logiswirt gestohlen hatte. Hiefür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Ueberweisung an das Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder zu Hohenstein, wo er einen früheren Schulkollegen aus Ernsttal, den fahnenflüchtigen Louis Krügel, traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekasse 100 Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die nur als Hehler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. In dieser Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel, der aber nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle im herrschaftlich Waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast

täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten. Ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche sowie Schwindeleien verübt. Da schließlich infolge dieses Treibens die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernsttal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit der Absuchung der Wälder. An der Jagd auf Karl May beteiligten sich ferner die Hohensteiner Feuerwehr und der Turnverein von Ernsttal. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken in der rettenden Höhle auch eine sächsische Gefangenhauseinheitsuniform. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf den Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer andern Razzia entkamen beiden in dem Augenblicke, als zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten. Sie sprangen aus dem Fenster, bestiegen die Pferde der Gendarmen und ergriffen die Flucht. Schließlich flüchteten May und Krügel nach Italien. Nach seiner Rückkehr von dort wurde May wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er von 1870 bis 1874 in Waldheim abbüßte.

Aus dem Zuchthause entlaufen, kam er auf den Gedanken, seine verbrecherischen Erinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da dieses Geschäft aber nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten.

Der greise Angeklagte Karl May erwiderte auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überlebt haben, da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen sind. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife oder eine Uhr gestohlen.

Rechtsanwalt Brederek: Der Angeklagte will den Privatkläger ja auch nicht als Verbrecher brandmarken, er steht aber auf dem Standpunkte, daß die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt, auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Karl May erklärte darauf, er habe seine Werke stets aus innerer Ueberzeugung und aus reinem gutem Glauben geschrieben.

Rechtsanwalt Brederek: Wir bestreiten diese Behauptung. Seine Schriften hatten ursprünglich einen mehr unsittlichen Inhalt, aber als May sah, daß damit keine Geschäfte zu machen waren, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, in das katholische Lager über. Der Angeklagte teilte weiterhin mit, er habe das Material gegen May von dessen Ehefrau erhalten, die jener ohne Mittel habe sitzen lassen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelt, ruft mit lauter Stimme: Es ist ja alles nicht wahr.

Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er beanspruche für sich den Schutz des § 193, das ist Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Karl May, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtete dann auf ein Plädoyer. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei tatsächlich vorbestraft, auch literarisch nicht einwandfrei. Dem Angeklagten stehe der Schutz des § 193 zur Seite.

Aus: Neues Wiener Tagblatt. 44. Jahrgang, Nr. 100, 13.04.1910, S. 8.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018